

# **BGer 8C 1035/2009 vom 22. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_1035\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1035_2009)

FR: TF 8C 1035/2009 du 22 février 2010

IT: TF 8C 1035/2009 del 22 febbraio 2010

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (nicht publ. E. 1.1 des Urteils BGE 135 V 412 , aber in SVR 2010 UV Nr. 2 S. 7 [8C\_784/2008]). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Versicherte ab 1. März 2008 Anspruch auf eine höhere Invalidenrente und Integritätsentschädigung hat. In diesem Rahmen ist einzig umstritten, ob seine psychischen Beschwerden adäquat kausal auf den Unfall vom 4. August 2003 zurückzuführen sind.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Ansprüche auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung massgeblichen Grundlagen sowie die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Weiter hat sie nach eingehender und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung zutreffend erwogen, dass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall des Versicherten vom 4. August 2003 und seinen psychischen Beschwerden nicht nach der Schleudertrauma-Praxis ( BGE 134 V 109 ff.), sondern in Anwendung der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen - mithin unter Ausschluss der psychischen Aspekte - zu beurteilen ist ( BGE 134 V 109 E. 6.1 S. 116, 115 V 133). Weiter hat sie aufgrund einer Gesamtwürdigung dieses Unfalls (zur Unfalleinstufung vgl. SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26 E. 5.3.1 [U 2/07]) und der massgebenden unfallbezogenen Kriterien richtig erkannt, dass die adäquate Kausalität zu verneinen ist, weshalb die Leistungspflicht der SUVA für die psychischen Beschwerden zu verneinen ist. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.2**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen auch im Rahmen des Verfahrens um Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ( Art. 105 Abs. 3 BGG ) nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 ), was von der Beschwerde führenden Partei näher darzulegen ist. Diese ist grundsätzlich gehalten, alle rechtsrelevanten Tatsachen und Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen zu nennen. Sie kann dem Bundesgericht nicht erstmals Tatsachen oder Beweismittel unterbreiten, die vorzutragen oder einzureichen sie vorinstanzlich einerseits prozessual Gelegenheit und andererseits nach Treu und Glauben Anlass hatte (Urteil 8C\_835/2009 vom 6. Januar 2010 E. 4.2.1 mit Hinweis). Der Versicherte reicht neu Verfügungen der IV-Stelle Zug vom 23. September und 17. Oktober 2008 ein, wonach ihm ab 1. August 2004 eine ganze Invalidenrente (Invaliditätsgrad 100 %) zugesprochen wurde. Diese Verfügungen können jedoch nicht berücksichtigt werden, da er nicht darlegt, dass ihm deren Beibringung vor Erlass des vorinstanzlichen Entscheides vom 22. Oktober 2009 trotz hinreichender Sorgfalt prozessual unmöglich und objektiv unzumutbar war.

### **E. 2.3**

Hievon abgesehen könnte der Versicherte aus diesen IV-Verfügungen nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Invalidenversicherung als finale Versicherung nicht zwischen krankheits- oder unfallbedingter Invalidität unterscheidet ( BGE 124 V 174 E. 3b S. 178; AHI 1999 S. 79). Demgegenüber ist die SUVA nur für seinen unfallbedingten Gesundheitsschaden leistungspflichtig, wozu das psychische Leiden nicht gehört; diesbezüglich ist der Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt, weshalb auf weitere Beweismassnahmen, insbesondere den verlangten Beizug der IV-Akten, zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; Urteil 8C\_887/2009 E. 4 und 6.2.5).

### **E. 2.4**

Alle weiteren Einwendungen, die sich mit den ausführlichen Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils kaum auseinandersetzen, vermögen an der Rechtmässigkeit des kantonalen Entscheides nichts zu ändern.

### **E. 3**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt ( Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ). Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.